

## Taxordnung Langzeitpflege 2019

Gültig ab 1.1.2019

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die Angehörigen oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter (nachfolgend „Bewohner“) anerkennt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung die nachfolgende Taxordnung. Weiterführende Bestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend „PFZ“) geregelt.

### Ausserkantonale Bewohner

Für die Aufnahme ausserkantonaler Bewohner ist durch die Angehörigen eine Kostengutsprache der Einwohnergemeinde einzuholen.

### Steuern

Die Steuern berechnen sich nach den kantonal einheitlichen Richtlinien für Alters- und Pflegeheime. Sie werden jährlich aufgrund der Kostenentwicklung neu berechnet und vom Gemeinderat genehmigt.

### Pensionstaxe pro Tag in CHF

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe
2-Bett Zimmer	125.00
1-Bett-Zimmer	155.00
1-Bett-Zimmer mit Ergänzungsleistung	145.00
Urlaubstaxe	Reduktion der Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag

### Betreuungstaxe pro Tag in CHF (nicht KVG-pflichtige Kosten)

Pflegestufen	Anteil Bewohner
1 – 12	29.60

### Pflegestufe pro Tag in CHF (KVG-pflichtige Leistungen)

Pflegestufen	Total	Anteil Bewohner	Anteil Hilflosenentschädigung	Anteil KV	Anteil Gemeinde
1	20.00	0.90	0.00	9.00	10.10
2	39.00	1.80	0.00	18.00	19.20
3	65.00	2.70	0.00	27.00	35.30
4	91.00	3.60	0.00	36.00	51.40
5	117.00	4.50	19.00	45.00	48.50
6	143.00	5.40	19.00	54.00	64.60
7	169.00	6.30	19.00	63.00	80.70
8	195.00	7.20	31.00	72.00	84.80
9	222.00	8.10	31.00	81.00	101.90
10	248.00	9.00	31.00	90.00	118.00
11	274.00	9.90	31.00	99.00	134.10
12	300.00	10.80	31.00	108.00	150.20

### Pauschale Verrechnung pro Monat in CHF

	Miete Gerät	Anschlussgebühr
Telefon	25.00	inkl.
Fernsehgerät	20.00	10.00
Radiogerät	4.00	3.00
WLAN	Steht kostenlos zur Verfügung	

### Separat in Rechnung gestellte Leistungen

Folgende Leistungen werden durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt und sind nicht in den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen:

- Aufnahme- und Beratungsgespräch pauschal bei erstmaligem Eintritt CHF 300.00
- Zusätzliche Gespräche mit Angehörigen, Behörden etc. CHF 115.00/Std.
- Begleitung ausser Haus CHF 60.00/Std.
- Getränke/Extras aus dem Bistro bzw. der Küche
- Maniküre, Pediküre, Coiffure, Dentalhygiene, Physiotherapie
- Telefonanschluss, Gesprächstaxen, Fernseh- und Radiomiete (siehe Pauschale Verrechnung pro Monat in CHF), Fernsehprogrammierung
- Transportkosten wie Taxi-Taxi, Ambulanz usw.
- Chemische Reinigung
- Näh- und Flickservice
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Individuelle Anpassung von Hilfsmitteln wie Rollstuhl oder Rollator
- Instandstellungskosten des Zimmers bei Austritt (z.B. Malerarbeiten)
- Mietkosten für zusätzliche medizinische Hilfsmittel oder Zimmereinrichtungen, welche über die Grundausstattung hinausgehen

### Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung zur AHV- oder IV- Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden (siehe AGB, Ziffer 3.10).

### Vorauszahlung

Vor dem Eintritt muss eine Vorauszahlung von CHF 5'000.00 geleistet werden (IBAN-Nr. für Konto der Zuger Kantonalbank: CH43 0078 7000 2751 0160 6). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung beim Austritt verrechnet.

### Verzögerter Eintritt

Erfolgt der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin, wird die Pensionstaxe bis zum definitiven Eintritt

um CHF 20.00 pro Tag reduziert (siehe Urlaubstaxe unter der Rubrik ‚Pensionstaxe pro Tag‘).

### Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital- oder Ferientaufenthalt) wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei Spitalaufenthalt wird keine Pflege- und Betreuungstaxe verrechnet.

### Wäsche

Die Kleiderbeschriftung bei Eintritt und die Reinigung von Privatwäsche werden separat in Rechnung gestellt. Wird die Wäsche durch Angehörige gewaschen, reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 5.00/Tag.

### Austritt/Kündigung

Der Aufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats beendet werden. Bei einem vorzeitigen Austritt ist vom 1. – 3. Tag nach Austritt die volle Pensionstaxe geschuldet. Ab dem 4. Tag bis zum ordentlichen Austrittstermin oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe geschuldet. Die Reinigungskosten bei Austritt durch Kündigung betragen CHF 250.00.

### Kündigung durch Pflegezentrum

Seitens PFZ besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht sofern sich die Diagnose des Bewohners derart verändert, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder wenn gegen die Taxordnung und die Anordnung des Pflegepersonals wiederholt verstossen wird.

### Austritt durch Todesfall

Im Sterbefall gilt der Todestag als Austrittstag. Vom 1. bis max. 30. Tag oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe geschuldet. Die Kosten bei Austritt durch Todesfall betragen pauschal CHF 500.00.

### Haftung

Die Haftungsbestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Das PFZ haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, welche Bewohner sich selber oder anderen zufügen.
- Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohner.
- Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten.

Cham, 05.11.2018